



Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News

Newsletter Artenschutz Nr. 1 März 2010

www.aspe-institut.de

Bericht von der Informationstagung „Gefährliche Tiere“ in Castrop-Rauxel“

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

Am 27.02.2010 fanden sich in der Europahalle Castrop-Rauxel rund 130 interessierte Bürger, Tierärzte, Zoofachleute, sowie Vertreter der Ordnungsämter, Polizei und Feuerwehr ein, um sich über Haltung, Handel und Risiken von gefährlichen Tieren zu informieren.



© Andreas Günzel

Aufklärung kontra Haltungsverbot

Am Beispiel verschiedener Bundesländer wurde diese Thematik kontrovers erläutert. Was ist besser, restriktive Haltungseinschränkungen wie in Bayern oder Hessen praktiziert werden, oder keine Gefahrtierverordnung und stattdessen Aufklärung, wie es Nordrhein-Westfalen handhabt? Welche Arten genau gehören denn nun zu den „Gefahrtieren“?

Giftwirkung und Beißkraft können ein Indiz sein, aber auch Mobilität, Aggressivität und Lebensumstände.

Tatsache ist, dass es „gefährliche Tiere“ in Deutschlands Haushalten gibt und dass es massiver Aufklärung bedarf.

Wie soll die Haltung aussehen? Welche Sicherheitsmaßnahmen müssen für Halter, Züchter, Händler und die Allgemeinheit getroffen werden? Diese Fragen wurden von Dr. med. vet Markus Baur und Tierarzt Tobias Friz ausführlich erläutert.

Beide Referenten verfügen über langjährige Erfahrungen mit Giftschlangen, Krokodilen und großen Echsen und führten die Teilnehmer mit viel Humor und eindrucksvoller Fachkenntnis an das Thema heran.



Dr. Markus Baur (Reptilienauffangstation München)

Gefährliche und giftige Tiere erfreuen sich steigender Beliebtheit und beschäftigen nicht nur den Verbraucher, sondern auch Naturschutzbehörden und in steigendem Maße die Veterinär- und Ordnungsämter, wie die folgende Mitteilung der Deutschen Presse Agentur (DPA) vom 21.02.2010 zeigt.

„welt – online:

Polizisten auf Tigerpython-Fang

Potsdam (dpa/bb) - Mit viel Respekt dürften Polizeibeamte am Samstag zu einem Einsatz zwischen Jühnsdorf und Großschulzendorf (Teltow-Fläming) ausgerückt sein. Ein Anrufer benachrichtigte die Beamten, jemand hat an einem Waldweg eine Tigerpython ausgesetzt. Die Riesenschlange war etwa 3,7 Meter lang, hatte einen Umfang von etwa 20 Zentimetern und wog 30 Kilogramm, heißt es im Polizeibericht vom Sonntag. Die Schlange wurde an Mitarbeiter einer Tierartpraxis übergeben.

erschieden am 21.02.2010 um 15:50 Uhr

Ziel der Tagung war es, über tier- und artenschutzgerechten Umgang sowie Haltung, Versorgung und Schutzmaßnahmen von gefährlichen und giftigen Tieren zu informieren.

Die Teilnehmer lernten Gefahren im Umgang mit Gift- und Würgeschlangen, Trugnattern, Echsen, Waranen und Leguanen sowie deren Haltungs- und Lebensbedingungen kennen.



Tobias Friz (Reptilienauffangstation München)

Die Veranstaltung fand in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV), der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) und der ASPE-Institut GmbH statt.

Die Landesregierung von NRW setzt auf Aufklärung und Eigenverantwortlichkeit der Tierhalter anstelle eine Gefahrtierverordnung.

Diese Veranstaltung war die erste Informationstagung und wurde rege auch von Teilnehmern aus anderen Bundesländern genutzt.

Eine weitere Tagung wird am 19. Juni 2010 in den Räumen der NUA in Recklinghausen stattfinden. Auch für diese Veranstaltung wurde ein Samstag ausgewählt, um all den Interessierten die Chance zu geben, auch ohne extra Urlaubstag teilnehmen zu können, die dies nicht beruflich als Fortbildung anerkannt bekommen.

Spannend wurde es, als die Teilnehmer in kleinen Gruppen einer freigelassenen Teppichpython und einem Schwarz-Weißen Teju gegenüberstanden. Dieser simulierte Ernstfall erzeugte erst einmal ein leichtes Schaudern, aber Herr Dr. Baur und Herr Friz zeigten mit gekonnten Handgriffen, wie die Tiere schnell und sicher wieder einzufangen sind.



© Andreas Günzel



© Andreas Günzel

So mancher Gast äußerte während des Seminars seinen großen Respekt vor diesen Tieren, verbunden mit dem Wunsch, nie in eine schwierige Situation mit ihresgleichen zu kommen.

Die Gemüter konnten jedoch von Herrn Torben Rankl, Mitglied der Düsseldorfer Feuerwehr beruhigt werden. Die Einsatzzentrale verfügt über mehrere geschulte Reptilien-Fachleute, die im Ernstfall auch über die Grenzen der Stadt Düsseldorf einsatzfähig ist. Ein Engagement, dem auch von den anderen Referenten großer Respekt gezollt wurde.



Torben Rankl (Feuerwehr Düsseldorf)

Einig waren sich jedoch alle Anwesenden in folgenden Punkten:

1. Es muss vor dem Erwerb eines gefährlichen Tieres, nicht zuletzt im eigenen Interesse, eine eingehende Sachkunde erworben werden.

2. Es ist wichtig, dass die im Ernstfall zuständigen Behörden wie Feuerwehr, Polizei, Ordnungsämter, Amtstierärzte und Artenschutzbehörden wissen, wer welche Tiere hält.

3. Es sollten für den Ernstfall ausgebildete Spezialisten, wie die der Feuerwehr aus Düsseldorf, in erreichbarer Nähe vorhanden sein.

4. Der Halter muss sich eigenverantwortlich beim Kauf eines gefährlichen Tieres um eine Gefahrenabwehr durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen (verschießbares Terrarium, übersichtlicher Raum, ggf. Vorrat an Seren, Beschriftung der Terrarium, etc.) kümmern.

5. Es muss geklärt werden, wo beschlagnahmte, oder entkommene Tiere ggf. untergebracht werden können, bis der Besitzer ermittelt, oder ein fachkundiger, zuverlässiger Halter gefunden wird.

Zusammenfassend schien es allen Seminarteilnehmern wünschenswert, wenn Verkauf oder Vermarktung gefährlicher Tiere ausschließlich an sachkundige und verantwortungsvolle Tierhalter stattfinden würde.

Einsatz von ASPE in Deutschland

Möglichkeiten und Ausblick

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

ASPE wurde vor mehr als 20 Jahren entwickelt und seitdem kontinuierlich nach den Erfordernissen und Wünschen unserer Anwender erweitert und sowohl dem Stand der Technik, als auch der aktuellen Gesetzeslage permanent angepasst.

Inzwischen setzen die Artenschutz-Behörden nahezu aller Bundesländer ASPE zur Bearbeitung der Artenschutzbelange ein. Der Deckungsgrad des Einsatzes liegt in vielen Bundesländern bei 100 %.

Bedingt durch die Strukturen der Behörden ist der Einsatz jedoch unterschiedlich. Hauptsächlich ist der Artenschutz den Unteren Naturschutzbehörden zugeordnet, so dass ASPE in Einzelplatzversionen, oder kleinen lokalen Netzen vorstatten geht.

Es gibt jedoch auch andere Einsatzmöglichkeiten. In Hessen wird der Artenschutz beispielsweise von den Regierungspräsidien bearbeitet, die ebenfalls lokale Netze einsetzen. In anderen Bundesländern ist die einzige zuständige Behörde direkt dem Ministerium zugeordnet.

Die Bundesländer Sachsen und Thüringen haben ASPE zentral für sämtliche Landkreise beschafft. So ist dort nun jede Artenschutzbehörde mit der gleichen Software ausgestattet und kann problemlos Daten austauschen.

Hätte man einen zentralen Datenpool, wäre die Verfolgung eines Tieres, das mehrfach veräußert wird, kein Problem mehr. Auch wäre es jederzeit möglich zu überprüfen, ob das anzumeldende Tier bereits schon einmal behördlich erfasst wurde.

Dies böte den Behörden im Falle der Nichteinhaltung der geltenden Gesetzgebung vielfältige Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten.

Bereits seit mehreren Jahren versuchen wir Bundes- und Länderbehörden für eine zentrale Lösung zu begeistern.

Als Beispiel für eine zentrale Abfrage würde sich ein Datenpool anbieten, in dem sämtliche gestohlenen oder ungültigen CITES – Dokumente gespeichert sind. Der Zugriff erfolgt über die Bescheinigungs - Nummern. Dies könnte ohne Adressen - Rückgabe erfolgen. Man bekäme also die Auskunft: mit dieser Nummer stimmt was nicht, sie wurde gestohlen, oder eingezogen.

Im Verdachtsfall könnte sich dann die betreffende Behörde sofort informieren, ob bereits Informationen vorliegen.

Es stünden sämtlichen Behörden jederzeit alle Daten zur Verfügung, die ein schnelles Handeln ermöglichen sofern es erforderlich ist.

Es wäre ebenfalls wünschenswert, wenn eine Gesamtdatenbank aller Tierhalter der Bundesrepublik zur Verfügung stehen könnte. Beispielsweise könnte dann der Halterwechsel eines Tieres direkt im System für alle jederzeit verfügbar stattfinden.

Heute wird dies von unserer eigens zur Verfügung gestellten Exportschnittstelle erfüllt. Die Daten können anschließend per E-Mail übermittelt werden.

Allerdings bestehen aus der Sicht des Datenschutzes große Bedenken gegenüber einer zentralen Lösung, da es sich um personenbezogene Angaben handelt.

Auch wenn auf diesem Wege erheblich Arbeitsleistung und damit auch Kosten eingespart werden könnten und die rechtliche Überwachung des Artenschutzes effektiver und transparenter würde.

Wir entwickeln derzeit ASPE für eine neue Plattform weiter. Diese Neuentwicklung wird eine erweiterte Mandantenfähigkeit mit vielfältigen neuen Möglichkeiten bieten.

Denkbar wäre im Zuge der Einsparung von Arbeitsressourcen z.B. das Meldeformular direkt online von Züchtern und Haltern ausfüllen zu lassen und es automatisch zum zuständigen Sachbearbeiter zwecks Plausibilitätskontrolle zu leiten. Erst nach dieser Kontrolle würde es in den zentralen Datenpool integriert.

Der Artenschutz ist jedoch in vielerlei Hinsicht eine komplexe Angelegenheit, bei der man mit einer ständig wachsenden Anzahl der Tierarten rechnen muss. Auch ist die Nomenklatur der betreffenden Tierarten durch Forschung einem ständig Wechsel unterworfen. Ebenso beständig wechseln die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur auf bundesdeutscher, sondern auch auf Ebene der EU und international.

Zu diesem Zweck bietet ASPE den Anwendern umfangreichen Support, der sich nicht nur auf technische Probleme im Umgang mit der Software bezieht, sondern auch nomenklatorische sowie rechtliche Fragen beantwortet.

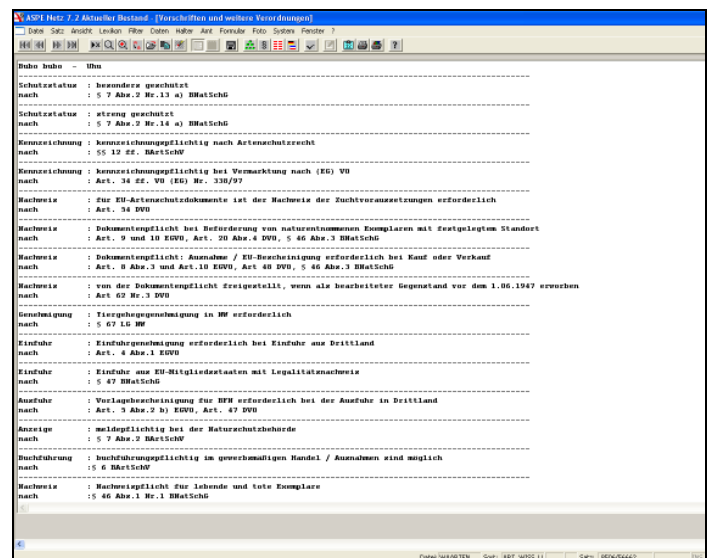
ASPE bietet im Lexikon sowohl die biologische Systematik als Recherchemöglichkeit, als auch die gesamte Historie des Schutzstatus für alle gesetzlichen Regelungen inklusive aller Fußnoten.

Man kann z.B. genau feststellen, welchen Schutzstatus ein 1986 erworbenes Tier zur damaligen Zeit besessen hat.

Außerdem stehen alle Gesetzestexte als PDF-Datei direkt in ASPE zu Verfügung, d.h. es kann auch innerhalb dieser Texte recherchiert werden.

Zusätzlich können sämtlich Vorschriften zu einer Art im Überblick, mit Nennung der Fundstellen in den jeweiligen Gesetzeswerken, aufgerufen werden.

Beispiel für die Vorschriften :



Ohne Fachleute, die permanent an neuesten Forschungen recherchieren, sowie internationale Bestimmungen, Tier- und Pflanzenlisten ergänzen geht es nicht.

Daher arbeiten wir mit zahlreichen Fachleuten unter anderem aus Zoologischen Gärten, Forschungsinstituten und Juristen im Bundesgebiet und der EU zusammen.

All diesen Fachleuten sei an dieser Stelle für ihre Unterstützung herzlich gedankt.

Nur mit ihnen können wir eine optimale Weiterentwicklung und fachlich qualifizierte Unterstützung leisten.

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nur vorheriger Anonymisierung.

Herr Hintzmann verweist heute auf eine Meldung der Borkener Zeitung vom 01.03.2010 mit Bezug auf das Urteil des Amtsgericht Münster, 13 Ds 540 Js 1613/08 – 177/08, das in den ASPE-News Nr. 5 Oktober 2009 veröffentlicht wurde und auf einen Strafbefehl des Amtsgerichts Münster vom 8. Januar 2010:

„Greifvogelfalle: Urteil bleibt bestehen

Von Frank Liebetanz

Reken/Münster. Deutliche Worte vom Staatsanwalt und auch vom Vorsitzenden Richter in der Begründung des Urteils im Berufungsverfahren vor dem Landgericht gegen einen Rekener, den das Amtsgericht Borken wegen des Betreibens einer so genannten nordischen Krähenfalle zu 3000 Euro Strafe verurteilt hatte (die BZ berichtete): Der Staatsanwalt sagte, er habe „selten einer überflüssigeren Hauptverhandlung beigewohnt als dieser“. Und der Richter gab ihm Recht, dass das Amtsgericht durchaus wegen der Gewohnheitsmäßigkeit beim Fallenstellen eine Haftstrafe hätte verhängen können. Die Beweislage sei eindeutig, das erstinstanzliche Urteil „völlig richtig“.

Mit einem Eklat hatte der zweite Verhandlungstag vor dem Landgericht begonnen: Eine Schöfin hatte in ihrem Briefkasten ein Schreiben und Unterlagen vom Angeklagten gefunden.

„Was soll das?“, fragte der Richter den Rekener genervt. Dieser antwortete, Einarbeiten sei vielleicht sinnvoll. Er habe sich gewundert, dass der Richter gestaunt habe, dass er täglich im Revier unterwegs sei. „Am sechsten Verhandlungstag muss es anders laufen“, forderte der Angeklagte. Der Richter entgegnete, privat ans Gericht zu gehen über den Verteidiger hinaus, sei ungewöhnlich.

Antwort des Angeklagten: Er sei ja auch in einer außergewöhnlichen Situation, in der es ihm an den Kragen gehe. Die Presse habe ihn vorverurteilt. Er hoffe, dass das Gericht den Mut habe, „dem öffentlichen Druck entgegen zu steuern“. Man habe „die nötige Erfahrung, angemessen zu urteilen“, so der Richter sauer. Nach einer kurzen Unterbrechung legte der Verteidiger sein Mandat nieder. Das Gericht hörte am Montag weitere Zeugen, sah sich eine Videoaufnahme an, die das Komitee gegen den Vogelmord eingereicht hatte, und hörte einen Biologen als Sachverständigen. Dieser sah Standort, Bauart, Beköderung und Köderauslage außerhalb der Krähenfalle als geeignet an, Krähen und auch Greifvögel zu fangen. Die Darstellung des Angeklagten, er habe eine Krähe aufpäppeln und für die Jagd zähmen wollen, halte er für „sehr aufwändig“ - eine käufliche Attrappe zu verwenden, sei viel einfacher.

„Bei so einer Beweislage freut sich der Staatsanwalt“, sagte der Anklage-Vertreter. Der Staatsanwalt argumentierte, lange vor dem Einsatz der Vogelschützer, denen er danke, habe ein Vermessungsbeamter die „fängisch gestellte“ Falle bemerkt. Und dieser Zeuge habe deren Bedeutung gar nicht gekannt. „Die kranke Krähe halte ich für ein Fabelwesen“, so der Staatsanwalt weiter. Das angebliche Aufpäppeln des Vogels verwies er ins Reich der Märchen. Er glaube den drei zuletzt gehörten Zeugen nicht. Das Video zeige, dass der Rekener nicht verwundert gewesen sei, dass die Falle nicht abgedeckt war.

Der Rekener sagte in seinem Plädoyer, er habe erst die Tier versorgen wollen. Außerdem äußerte er Zweifel, ob die gefundene Greifvogelfeder nicht schon anderswo gezeigt worden sei.

Der Richter ging darauf ein: Dieser Gedanke sei berücksichtigt worden. Aber unter den etlichen Zeugen sei auch der Vermesser gewesen. Das Gericht sehe das Aufpäppeln als „Schutzbehauptung“ beziehungsweise als „nicht der Wahrheit entsprechend“.

Borkener Zeitung vom 01.03.2010

Lesen Sie nun einen Strafbefehl des Amtsgerichts Münster vom 8. Januar 2010:

Amtsgericht

Münster, 08.01.2010

Geschäfts-Nr.: Cs 540 Js 1721/09

Strafbefehl

gegen Frau B.,
geboren
wohnhaft

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Münster wird gegen Sie wegen einer Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz

- Vergehen nach §§ 65 Abs. 3 Nr. 3, 66 Abs. 2 BNatSchG –

eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5,00 Euro (= 150,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt sie,

im Juli 2009 in Ostbevern

vorsätzlich entgegen Art. 8 VO (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer streng geschützten Art erworben zu haben.

Ihnen wird folgendes zur Last gelegt:

Im Juli 2009 erwarben Sie ohne eine entsprechende Vermarktungsgenehmigung von einem angeblich unbekanntem Verkäufer eine Breitrandschildkröte, obwohl Sie den Schutzstatus des Tieres kannten.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Ihr Teilgeständnis

II. Zeugin: Frau XY

Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift, Richter am Amtsgericht

Alle hier vorgestellten Urteile können Sie nun auch auf unserer Homepage unter www.aspe.biz/newsletter/archiv_urteile.html nachlesen.

Hygiene und Desinfektion:

Von Dr. Andreas Oelschläger (Teil 8)

Halogenabspalter als Biozidwirkstoffe.

Zu den Oxidationsmitteln gehören nicht nur die landläufig bekannten Peroxide wie Wasserstoffperoxid und Peressigsäure (PES), sondern auch **elementares Halogen** wie Chlor und Jod oder auch zahlreiche organische und anorganische chlor- und jodabspaltende Verbindungen.

Der bekannteste Vertreter der Chlorabspalter ist das Natriumhypochlorit. Es ist in vielen bleichenden Reinigungsmitteln enthalten und zudem noch sehr kostengünstig.

In wässriger Lösung bildet Natriumhypochlorit unterchlorige Säure, welche ihrerseits hochreaktiven, naszierenden Sauerstoff freisetzt. Dieser Sauerstoff oxidiert wesentliche Zellbestandteile und führt sogar zur Bleichung von organischen Materialien.

Ein weiteres Nebenprodukt beim Zerfall ist Natriumchlorid (NaCl = Kochsalz).

Bei Anstieg des pH-Wertes (stark alkalischer Bereich) sinkt die Wirkung der Chlorabspalter. Die gleichzeitige Anwesenheit von Säuren (z.B. aus Sanitärreinigern) führt zur Entwicklung von toxischem Chlorgas!

Das Vorhandensein von Eiweißen oder organischen Materialien führt zur Chlorzehrung, da eine Adsorption des Chlors an organische Bestandteile sowie chemische Reaktionen die wirksame Menge des Chlors reduzieren.

Chlorabspalter weisen ein breites, **alle Mikroorganismen umfassendes Wirkungsspektrum** auf. Auch Viren werden inaktiviert. Die akute Toxizität von Chlor ist gering (LD50 Mensch = 300-400ml/m³). Dennoch sollte der Einsatz dieser Desinfektionsmittel nur punktuell erfolgen, z.B. zur Bleichung von Schimmelpilzen, da die mögliche Gesundheitsgefährdung für den Anwender nicht unerheblich ist. Deshalb ist die Anwendung stets in gut belüfteten Örtlichkeiten durchzuführen.

Der Vorteil der Chlorabspalter, hier insbesondere Natriumhypochlorit, liegt in der bleichenden Wirkung. Selbst für die Reinigung unzugängliche Bereiche wie Fugen, Ritzen und

das Innere von Silikondichtungen in Sanitärbereichen können mit ihrer Hilfe ohne mechanische Einwirkung wieder in einen hygienischen Zustand zurückgeführt werden.

Das betrifft insbesondere Bereiche und Materialien mit porösen Oberflächen, in welche z.B. Schwarzsimmel Einzug gehalten hat.

Die landläufige Empfehlung, mittels einer hochprozentigen Alkohollösung eine nachhaltige Desinfektionswirkung erzielen zu wollen, führt allerdings nur in seltenen Fällen zum Ziel.

Wenn hier den Ursachen für den Schimmelbefall (z.B. in Mauer- und Deckenbereichen) nicht entschieden auf den Grund gegangen wird (Trockenlegung, Desinfektion), können nur noch aufwändige bauliche Sanierungsmaßnahmen Abhilfe schaffen.

Chlorhaltige Produkte stellen, sofern sie gezielt und vorschriftsgemäß angewendet werden, eine wirkliche Hilfe im Haushalt und auch im gewerblichen Bereich dar. Der tägliche, regelmäßige und ggfs. auch prophylaktische Einsatz solcher Mittel ist aber streng abzulehnen.

Der **Gesundheits-** und **Arbeitsschutz** muss auch beim Umgang mit chlorhaltigen Chemikalien besonders streng eingehalten werden (Handschuhe, Sicherheitsbrille, Körperschutz, Belüftung), da z.T. schwere Verletzungen von Haut, Schleimhaut und Atemwegen bei Kontakt mit diesen ätzenden Stoffen drohen.

Kennzeichnung* bei Konzentration C:

Natriumhypochlorit

C= >5,0% bis <10% reizend R31-36/38

C= >10% bis <25% ätzend R31-34

C= >25% ätzend/umweltgefährlich
R31-34-50

*gem. Gefahrstoffverordnung

Bezeichnung besonderer Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, R-Sätze:

R31: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

R34: Verursacht Verätzungen

R36: Reizt die Augen

R38: Reizt die Haut

R50: Sehr giftig für Wasserorganismen

© Dr. Oelschläger NaturaTrade

45661 Recklinghausen

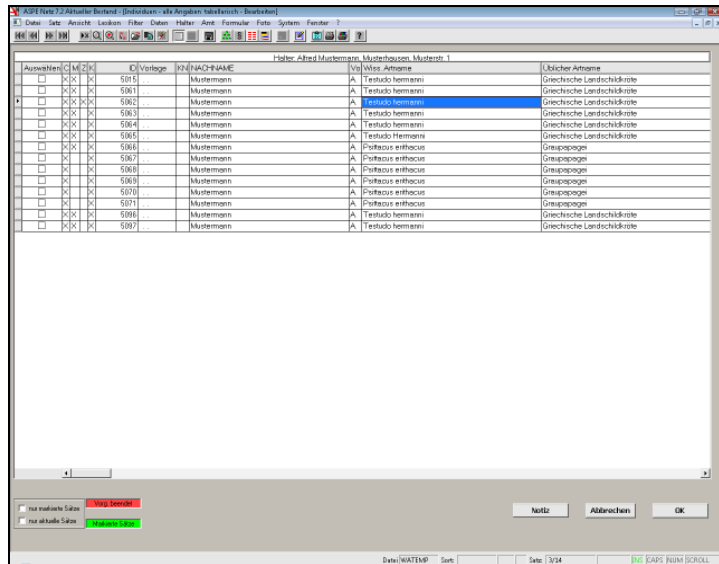
Tel.: 02361-9064470 Fax: 02361-9064471

Web: www.naturatrade.de E-Mail: info@naturatrade.de

Tipps und Kniffe: von Egon Braß

Arbeitsdatei tabellarisch bearbeiten

In der neuen Version ASPE 7.2 (ausgeliefert am 02.03.2010) kann die Arbeitsdatei auch tabellarisch bearbeitet werden. Es werden nur Felder angezeigt, die für die Bescheinigung („CITES“) oder für das Meldeverfahren benötigt werden. Es können auch die Felder bearbeitet werden, hinter denen eine Liste (Kombinationsfelder) oder ein Browser (längere Listen in Tabellenform) stecken.

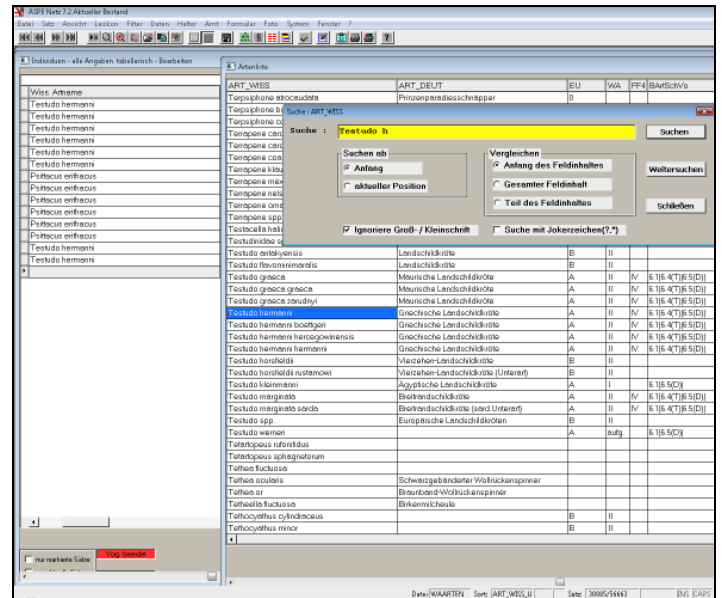


Änderungen im Fenster Adressen tabellarisch

Editierbare Felder schalten in den Eingabemodus um, sobald eine Taste auf der Tastatur gedrückt wird, die ein im Eingabefeld darstellbares Zeichen erzeugt.

Wie in den Formularen kann über das Menü Satz – Neu, durch Klicken auf das Symbol (öffnender Aktenordner) oder mit ALT – N auf der Tastatur ein neuer Satz erzeugt werden.

Wenn das Feld **Wissenschaftlicher Artname** nicht im Eingabemodus ist, kann per Doppelklick die Artenliste angezeigt werden. Am einfachsten ist folgende Technik:



Artnamen holen: Doppelklick auf Feld- dann Suchen und OK

Machen Sie einen Doppelklick auf das leere Feld, wenn Sie sich nicht im Eingabemodus befinden. Erst in der dann gezeigten Artenliste nach den gewünschten Namen suchen. Diesen mit Klick auf OK eintragen. Bei dieser Methode wird der Buchstabe des Anhangs nach der EU – Artenschutzverordnung (A – D) automatisch mit eingetragen. Ebenso der Anhang des CITES – Abkommens (I-III).

Soll der Name per Hand geschrieben werden, gehen Sie folgendermaßen vor: Sobald der erste Buchstabe des gewünschten Namens geschrieben wird, schaltet das Feld in den Eingabemodus und der Name kann manuell eingetragen werden.

Beide Methoden funktionieren selbstverständlich auch für den deutschen Artnamen.



Ihr Egon Braß

Aktuelle Seminartermine:

| | |
|----------------------|--|
| 23. März 2010 | Artenschutzrecht für heimische wildtiere im Kontakt mit Tierschutz, Fischerei- und Jagdrecht. Metelen http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a |
| 20. April 2010 | Bestimmungsübungen „Waldvögel und Rabenvögel“. Metelen http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a |
| 27./28. April 2010 | ASPE-Workshop 7.2 in Recklinghausen www.aspe.biz/workshop.htm |
| 29. April 2010 | ASPE-Zoo-Lex Einführungs-Workshop 7.2. Recklinghausen www.aspe.biz/workshop.htm |
| 04./05.Mai 2010 | Artenkenntnis, Krankheiten, Haltung und Kennzeichnung von Schildkröten. Metelen http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a |
| 18./19. Mai 2010 | ASPE-Workshop 7.2 in Berlin www.aspe.biz/workshop.htm |
| 19. Juni 2010 | Informationstagung Gefährliche Tiere. Recklinghausen www.aspe.biz/workshop.htm |
| 31.08/01.09.2010 | ASPE-Workshop 7.2. Darmstadt www.aspe.biz/workshop.htm |
| 05./06. Oktober 2010 | ASPE-Workshop 7.2. München www.aspe.biz/workshop.htm |

Literaturempfehlung:

Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2009. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>

Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Infomationen für jedes einzelne Bundesland mit Stand November 2009.

Info:

Für den Fall dass Elfenbein datiert werden muss gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg
2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070
www.a-analytics.de

Anmerkung:

Der „empfehlenswerte Link in den ASPE-News 6/2009 zur Unterstützung und Argumentationshilfen bei Planungsvorgängen.<http://www.feldhamsterleih.de>“, war selbstverständlich ein Beitrag zum Schmunzeln.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361-108297
Fax: 02361-21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe-institut.de
www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Egon Braß

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH